Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 6 (S. 13-14)**
Titel	**Gesetz betreffend die von einigen Justizbeamten zu leistenden Cautionen.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.06.1840

[S. 13] Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Nachfolgende Beamte haben für die Gelder und andere Gegenstände von Werth, welche sie in ihrer amtlichen Stellung zu verwalten oder aufzubewahren haben, sowie überhaupt für getreue Amtsführung eine Realcaution oder zwei annehmbare Bürgen zu stellen, nämlich:

a) der Registrator des Obergerichtes für die Summe von	Frkn.	12000
b) der Criminalgerichtsschreiber für die Summe von	"	8000
c) der Bezirksgerichtsschreiber in Zürich für die Summe von	"	8000
d) der Bezirksgerichtsschreiber in Winterthur für die Summe von	"	6000
e) die Bezirksgerichtsschreiber in den übrigen Bezirken für die Summe von // [S. 14]	"	4000

§. 2. Dem Finanzrathe steht die Prüfung und Aufbewahrung der Realcautionen oder Bürgschaftsurkunden zu.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Zürich, den 22. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der zweite Secretär,

A. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,
C. von Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016